

KVK ZusatzRente*Plus* mit Entgeltumwandlung

Kurzinformation für Arbeitgeber

1 Rechtliche Grundlagen

- Rechtsanspruch der gesetzlich rentenversicherten Arbeitnehmer auf Entgeltumwandlung nach § 1 a BetrAVG
- Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003 = Öffnungsklausel für den kommunalen öffentlichen Dienst
- Festlegung des Anbieterkreises im § 6 TV-EUmw/VKA: Zusatzversorgungskassen, Sparkassen-Finanzgruppe, Kommunalversicherer

2 Weitere Grundsätze

- Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern zur Betrieblichen Altersvorsorge (BAV)
- Lässt der Arbeitgeber die Pensionskasse oder den Pensionsfonds als Durchführungsweg der BAV zu, dann können die Arbeitnehmer nicht verlangen, dass eine Direktversicherung zugelassen wird
- Arbeitsvertragliche Vereinbarung des Arbeitgebers mit dem Arbeitnehmer über die Entgeltumwandlung
- Anmeldung zur KVK ZusatzRente*Plus* bei der KVK ZusatzVersorgungskasse
- Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber, Arbeitnehmer ist versicherte Person

3 Staatliche Förderung

- Steuerfreiheit der Beiträge bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze RV (6.4320 € jährlich im Jahr 2019) nach § 3 Nr. 63 EStG, ggf. abzüglich genutzter Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG a.F.
- Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG geht der Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG vor
- Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der RV
- Mindestgrenze für die Entgeltumwandlung: jährlich 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2019 = 233,63 €)

4 Vorteile des Arbeitgebers

- Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung erfüllt
- umfassende Beratungen der Arbeitnehmer über die BAV erfolgen auf Wunsch des Arbeitgebers durch die KVK ZusatzVersorgungskasse
- Kosteneinsparungen durch ersparte Sozialversicherungsbeiträge
- keine Insolvenzversicherung (Beiträge an Pensionssicherungsverein) nötig
- Anpassungspflicht für Leistungen nach BetrAVG (§ 16) wird von der KVK ZusatzVersorgungskasse erfüllt (1% Anpassung jährlich zum 01.07.)

5 Vorteile des Arbeitnehmers

- Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge
- Nutzung der staatlichen Förderung (Steuervorteile, Sozialabgabenersparnis)
- keine Wartezeit, sofortiger unverfallbarer Anspruch
- keine Gesundheitsprüfung
- flexible Beitragsgestaltung (Beitragshöhe kann geändert werden, Beitragsfreistellung)
- Absicherung der Angehörigen (einschließlich Lebensgefährten) während der Ansparphase
- bei Renteneintritt wahlweise mit / ohne Hinterbliebenenabsicherung
- Rentenleistung kann auch bei Erwerbsminderung abgerufen werden
- Rentenbeginn einer Altersrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit möglich
- Fortsetzung des Vertrages mit Riester-Förderung oder ohne Nutzung einer staatlichen Förderung nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber möglich
- transparente Berechnung der KVK ZusatzRente*Plus*
- jährliches Versorgungskonto gibt Information über den Stand der erworbenen Anwartschaften auf KVK ZusatzRente*Plus*
- kostengünstig, da keine Provisionen und Dividenden gezahlt werden
- Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus einer Hand (KVK ZusatzRente und KVK ZusatzRente*Plus*)